

Änderungen der Gebühren für die Gutachten nach den Nrn. 160, 161 und 165

Erläuterungen der Leistungslegenden für dermatologische Gutachten

C. Skudlik^{1,2}, W. Wehrmann^{1,3}, S. Krohn⁴, O. Lenz⁴, W. Römer⁵, S. Brandenburg⁶, A. Bauer^{1,7}, T.L. Diepgen^{1,8} und S.M. John^{1,2}

¹Arbeitsgemeinschaft für Berufs- und Umweltdermatologie (ABD), ²Fachgebiet Dermatologie, Umweltmedizin und Gesundheitstheorie, Universität Osnabrück, ³Mitglied der Ständigen Gebührenkommission Ärzte/Unfallversicherungsträger bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Berlin / Hautarztpraxis, Münster, ⁴Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Berlin, ⁵Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM), Mainz, ⁶Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hamburg, ⁷Klinik und Poliklinik für Dermatologie des Universitätsklinikums Dresden, ⁸Abteilung Klinische Sozialmedizin, Berufs- und Umweltdermatologie, Universitätsklinikum Heidelberg

Schlüsselwörter

Begutachtung – Berufs-
krankheit – Gebühr –
Minderung der Erwerbs-
fähigkeit

Key words

social legal evaluation –
occupational disease –
fee – reduction in earn-
ing capacity

Mit Beschluss vom 27. Januar 2015 hat die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger Änderungen des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. Januar 2011 beschlossen. Diese Änderungen traten am 1. April 2015 in Kraft [1, 2].

Im Teil B, VI „Besondere Regelungen“ wurden die Leistungslegenden und die Gebühren für die Gutachten nach den Nummern 160 bis 165 sowie die Schreibgebühren nach Nummern 190 neu geordnet und mit höheren Sätzen belegt. Als Gebühren für die freien Gutachten nach den Nummern 160 bis 165 wurden hierbei 280,00 € (Nr. 160), 490,00 € (Nr. 161) sowie 700,00 € (Nr. 165) festgesetzt. Die Schreibgebühren wurden u.a. für Arztvordrucke nach den Nummern 117 – 124 sowie für Gutachten nach den Nummern 160 – 165 auf 4,50 € pro Seite festgesetzt [1, 2]. Diagnostische Leistungen können mit den Sätzen der besonderen Heilbehandlung abgerechnet werden [3].

Im Zuge der Anhebung der Gutachtengebühren zum 1. April 2015 wurden für jede der drei o.g. Gutachtennummern die allgemeinen Leistungslegenden *grundsätzlich neu* formuliert (Tab. 1, Spalte A). Um für Gutachter und Verwaltungen eine Orientierung im Hinblick auf die Besonderheiten dermatologischer Fallkonstellationen zu er-

möglichen, werden diese Leistungslegenden in Tabelle 1 für dermatologische Gutachten näher erläutert (Spalten B1 und B2).

Gutachten nach Nummer 160 sind bei Berufskrankheiten der Haut nach den BK-Nummern 5101 – 5103 in der Regel angezeigt, wenn der Kausalzusammenhang zwischen der Haut(krebs)erkrankung und der beruflichen Einwirkung bereits zweifelsfrei geklärt ist. Zur eindeutigen Kenntlichmachung des gewünschten gutachterlichen Aufwandes soll der UV-Träger die bereits im Vorfeld erfolgte Klärung des Kausalzusammenhangs im Gutachtenauftrag entsprechend zum Ausdruck bringen. Hierzu sind die Tatsachen und Bewertungen mitzuteilen, auf die sich die Annahme des Bestehens des Kausalzusammenhangs stützt. Seitens des Unfallversicherungsträgers ist ein Gutachtenauftrag mit verkürztem bzw. spezifisch angepasstem Fragenkatalog zu versenden. Ist dieser Kausalzusammenhang für den Gutachter nicht plausibel und wird eine differenzierte Diskussion und Bewertung der (ggf. weiteren) Krankheitsursachen für erforderlich gehalten, hat der Gutachter dies dem UV-Träger vor Erstellung des Gutachtens unverzüglich mitzuteilen.

Gutachten ab Nummer 161 sind angezeigt, wenn eine differenzierte Bewertung des Zusammenhanges oder des Zwangs zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit erfor-

Tab. 1. Anwendung der Leistungsnummern bei berufsdermatologischen Fallkonstellationen im Gutachten.

Erläuterungen zur Tabelle: Als Stichtag für die Abrechnung nach den neuen Gebühren gilt das Datum des Gutachtenauftrages, nicht der Gutachtenerstattung [2]. Der UV-Träger soll mit Erteilung des Gutachtenauftrages auch mitteilen, welcher Gebührennummer das Gutachten zuzuordnen ist. Wird dies vom Gutachter anders beurteilt, ist vor der Begutachtung mit dem UV-Träger eine Einigung über eine ggf. andere Zuordnung zu erzielen oder der Gutachtenauftrag ist zurückgegeben.
 Analoge Anwendung der Tabelle für Begutachtungen unter weiteren Berufskrankheiten-Nrn., unter die berufsbedingte Hauterkrankungen fallen können (z. B. BK-Nr. 1108, BK-Nr. 2402, BK-Nr. 3101, BK-Nr. 3102, BK-Nr. 3104).

Nr.	[A] Allgemeine Leistungslegende freie Gutachten	[B1] Erläuterungen der Leistungslegende für dermatologische Gutachten: BK 5101 (Hauterkrankungen außer Hautkrebs)	[B2] Erläuterungen der Leistungslegende für dermatologische Gutachten: BK 5102/5103 (Hautkrebs)
160	<p>Begutachtungsmaterie mit normalem Schwierigkeitsgrad. Abhandlungen in Fachliteratur und Begutachtungs-Standardwerken bzw. von den Fachgesellschaften herausgegebene Begutachtungsempfehlungen sind regelmäßig vorhanden. Es sind keine sich widersprechenden Vorgutachten zum Kausalzusammenhang zu berücksichtigen.</p>	<p>Gutachten zur Anerkennung/Ablehnung einer BK-Nr. 5101 in <u>einfachen</u> Fällen. Die Hauterkrankung ist bereits vollbeweislich gesichert und der UV-Träger hat bei der Beauftragung zum Ausdruck gebracht, dass der Kausalzusammenhang zwischen der Hauterkrankung und der beruflichen Einwirkung für ihn zweifelsfrei geklärt ist.</p> <p>Ist dieser Kausalzusammenhang bei Erhalt des Gutachtenauftrages für den Gutachter nicht plausibel und wird eine differenzierte Diskussion und Bewertung der (ggf. weiteren) Krankheitsursachen für erforderlich gehalten, hat der Gutachter dies dem UV-Träger <u>vor</u> Erstellung des Gutachtens unverzüglich mitzuteilen.</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu klärende Fragestellungen beziehen sich auf den Aufgabezwang bei häufigen/typischen berufsdermatologischen Fallkonstellationen (normaler Schwierigkeitsgrad). - Fälle mit gesicherter berufsbedingter, schwerer Kontaktallergie (z.B. aerogenes allergisches Kontaktekzem bei Epoxidharz-Sensibilisierung) mit ausschließlicher Fragestellung zu den BK-Folgen und der MdE. - Fälle, die das Verfahren Haut einschließlich einer stationären Heilbehandlung (TIP-Maßnahme) vollständig <i>aktuell</i> durchlaufen haben mit erfolgter Klärung des Zusammenhangs und der Frage des objektiven Unterlassungszwanges, ggf. im Anschluss an einen Arbeitsversuch (berufliche Re-Exposition unter optimalem Hautschutz) nach TIP. <p>oder</p> <p>(isolierte) MdE-Bewertung bei bereits dem Grunde nach anerkannter Berufskrankheit.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Im Ergebnis des Feststellungsverfahrens wurden alle Tatbestände der BK-Nr. 5101 nachgewiesen und die Tätigkeit wurde aufgegeben. Für die Höhe der Kompensationsleistungen ist die MdE nach den Vorgaben der Bamberger Empfehlungen einzuschätzen.</p> <p>oder</p> <p>Nachuntersuchungsgutachten bei anerkannten Berufskrankheiten soweit der Erkrankungsverlauf keine Besonderheiten aufzeigt, die eine ungewöhnlich ausführliche und intensive Diskussion von z.B. konkurrierenden Ursachen erfordern (Ausnahme s. Nr. 161).</p>	<p>Gutachten zur Anerkennung/Ablehnung einer BK-Nr. 5102/5103 in <u>einfachen</u> Fällen. Die Hautkrebskrankung ist bereits vollbeweislich gesichert und der UV-Träger hat bei der Beauftragung zum Ausdruck gebracht, dass der Kausalzusammenhang zwischen der Hautkrebskrankung und der beruflichen Einwirkung für ihn zweifelsfrei geklärt ist.</p> <p>Ist dieser Kausalzusammenhang bei Erhalt des Gutachtenauftrages für den Gutachter nicht plausibel und wird eine differenzierte Diskussion und Bewertung der (ggf. weiteren) Krankheitsursachen für erforderlich gehalten, hat der Gutachter dies dem UV-Träger <u>vor</u> Erstellung des Gutachtens unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>oder</p> <p>(isolierte) MdE-Bewertung bei im Vorfeld feststehender Abgrenzung arbeitsbedingter und nicht arbeitsbedingter Hautkrebskrankungen.</p> <p>oder</p> <p>Nachuntersuchungsgutachten bei anerkannter Berufskrankheit soweit der Erkrankungsverlauf keine Besonderheiten aufzeigt, die eine ungewöhnlich ausführliche und intensive Diskussion von z.B. konkurrierenden Ursachen erfordern (Ausnahme s. Nr. 161).</p>

Nr.	[A] Allgemeine Leistungslegende freie Gutachten	[B1] Erläuterungen der Leistungslegende für dermatologische Gutachten: BK 5101 (Hauterkrankungen außer Hautkrebs)	[B2] Erläuterungen der Leistungslegende für dermatologische Gutachten: BK 5102/5103 (Hautkrebs)
161	<p>Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad. Es existieren keine konsentierten Begutachtungsempfehlungen bzw. trotz Vorliegens einer solchen setzt die Begutachtung eine anspruchsvolle medizinische Bewertung voraus. Regelmäßig sind deshalb verschiedene medizinische Quellen und diverse Fachliteratur zu sichten bzw. bedarf es einer Literaturrecherche oder entsprechender fundierter Fachkenntnisse oder es ist eine umfassende Auseinandersetzung mit Vorgutachten notwendig</p>	<p>Gutachten zur Feststellung einer Berufskrankheit nach den Vorgaben der Bamberger Empfehlungen mit Diagnosesicherung, Kausalitätsbewertung unter Betrachtung der beruflichen und außerberuflichen Ursachen, Klärung der besonderen BK-Tatbestände (schwere, wiederholte Rückfälligkeit, Aufgabenzwang) einschließlich der Krankheitsfolgenbewertung sowie Vorschlägen zur weiteren Heilbehandlung der chronischen Krankheitsfolgen und Vorschlägen zu Maßnahmen der Individualprävention.</p> <p>oder</p> <p>Nachuntersuchungsgutachten bei anerkannten Berufskrankheiten in schwierigen Fällen.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Nach Anerkennung einer Berufskrankheit haben sich die Hauterscheinungen nachhaltig verschlimmert. Im Vergleich zu den anerkannten BK-Folgen sind neue Sensibilisierungen hinzugetreten. Die Kausalität sowie mögliche Auswirkungen auf die MdE sind zu bewerten. 	<p>Gutachten zur Feststellung einer Berufskrankheit nach den Vorgaben der Bamberger Empfehlungen mit retrospektiver Betrachtung lebenslanger Einwirkungen und Kausalitätsbewertung unter Berücksichtigung der beruflichen und außerberuflichen Ursachen einschließlich Krankheitsfolgenbewertung, Vorschlägen zur weiteren Heilbehandlung der chronischen Krankheitsfolgen und Vorschlägen zu Maßnahmen der Individualprävention.</p> <p>oder</p> <p>Nachuntersuchungsgutachten bei anerkannten Berufskrankheiten in schwierigen Fällen.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Nach Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nummer 5103 ist BK-unabhängig eine Immunsuppression erfolgt und im Verlauf sind zahlreiche Feldkanzerisierungen an arbeitsbedingt und an nicht arbeitsbedingt sonnenexponierten Hautarealen aufgetreten. Die Kausalität sowie mögliche Auswirkungen auf die MdE sind zu bewerten.
165	<p>Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad und sehr hohem zeitlichen Aufwand zu speziellen Kausalzusammenhängen und/oder differentialdiagnostischen Problemstellungen. Es gibt nur wenig gesicherte medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse bzw. die Erkenntnislage ist unübersichtlich oder es liegen divergierende Auffassungen in der Fachliteratur vor. Die Begutachtung bedarf umfangreicher Recherchen und tiefgehender eigener wissenschaftlich fundierter Überlegungen und Begründungen. Zusätzlich ist das Gutachten mit einem deutlich überdurchschnittlichen Zeitaufwand verbunden, z.B. durch aufwändige Anamnese, Auswertung umfangreicher Voruntersuchungen, weit überdurchschnittlichen Aktenumfang etc.</p>	<p>Alle Gutachten mit einem Aufwand entsprechend der Leistungslegende zur Nummer 165 [A], welcher somit entsprechend über den unter [B1] zu Nummer 161 dargestellten Aufwand hinausgeht.</p> <p>Hauterkrankungen, die keiner Berufskrankheiten-Nr. in der Berufskrankheiten-Liste der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (z.B. BK-Nummern 5101, 5102 oder 5103) zuzuordnen sind:</p> <p>Gutachten zum Vorliegen einer Erkrankung nach § 9 Abs. 2 SGB VII (Wie-Berufskrankheit), wenn eine wissenschaftliche Empfehlung des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“ des Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht existiert und daher der wissenschaftliche Erkenntnisstand ermittelt und dargestellt werden muss und dieser anschließend fallbezogen anzuwenden ist.</p>	<p>Alle Gutachten mit einem Aufwand entsprechend der Leistungslegende zur Nummer 165 [A], welcher entsprechend über den unter [B2] zu Nummer 161 dargestellten Aufwand hinausgeht</p>

derlich ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine differenzierte medizinische und versicherungsrechtliche Abwägung z.B. konkurrierender endogener und exogener Einwirkungen bzw. Diskussion einer widersprüchlichen Vorgeschichte/Aktenlage erforderlich ist. Eine derartige eingehende, differenzierte Bearbeitung des Sachverhaltes muss sich im Gutachtentext widerspiegeln.

Literatur

- [1] Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission nach §52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger (schriftliche Beschlussfassung). Dtsch Arztebl. 2015; 112: A-386.
- [2] *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung*. Rundschreiben 0115/2015 vom 09.03.2015, Berlin.
- [3] *Brandenburg S, Köllner A*. BGW-Info „Honorare in der Berufsdermatologie“ – Ein Leitfaden für die Abrechnung von A bis Z. Stand 06/2014, www.dguv.de.

Prof. Dr. med. Christoph Skudlik
Fachgebiet Dermatologie, Umweltmedizin,
Gesundheitstheorie der Universität Osnabrück
Sedanstraße 115
D-49090 Osnabrück
cskudlik@uos.de